

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0132/2001

25. April 2001

EMPFEHLUNG

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (6726/2001 – KOM (2001) 90 – C5-0157/2001 – 2001/0049(AVC))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Hannes Swoboda

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 23. April 2001 ersuchte der Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz letzter Satz und mit Artikel 310 des EG-Vertrags das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (6726/2001 – KOM (2001) 90 – 2001/0049(AVC)).

In der Sitzung vom 2. Mai 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0157/2001).

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik benannte in seiner Sitzung vom 20. März 2001 Hannes Swoboda als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission und den Entwurf einer Empfehlung in seiner Sitzung vom 20. März 2001.

In seiner Sitzung vom 20. März 2001 nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 18 Stimmen bei 1 Gegenstimme an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten William Francis Newton Dunn, amtierender Vorsitzender; Catherine Lalumière, stellvertretende Vorsitzende; Hannes Swoboda Berichterstatter; Bastiaan Belder, Maria Carrilho (in Vertretung d.Abg. Mario Soares), Olivier Dupuis (in Vertretung d.Abg. Emma Bonino), Bertel Haarder, Efstratios Korakas, Jan Joost Lagendijk, Baroness Sarah Ludford (in Vertretung d.Abg. Francesco Rutelli), Arie M. Oostlander, Doris Pack (in Vertretung d.Abg. Alfred Gomolka), Hans-Gert Poettering, Elisabeth Schroedter, Ioannis Souladakis, Ursula Stenzel, Gary Titley, Geoffrey Van Orden, Christos Zacharakis.

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie hat am 11. April 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Die Empfehlung wurde am 25. April 2001 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (6726/2001 – KOM (2001) 90 – C5-0157/2000 – 2001/0049(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates und der Kommission (KOM (2001) 90)¹,
 - in Kenntnis des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits,
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz letzter Satz und mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0157/2001),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0132/2001),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

HINTERGRUND

1. Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung zu der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auszuhandeln² die wichtigsten politischen Leitlinien und Bedingungen festgelegt, die von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (e.j.R.M.) erfüllt werden müssen.
2. In dieser EntschlieÙung werden die wichtigen Auswirkungen des mazedonischen Modells der Koexistenz auf die Nachbarländer, und insbesondere auf Albanien und den Kosovo, hervorgehoben. Außerdem wird der positive Beitrag des Abkommens zur politischen Konsolidierung und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes betont, die für seine Stabilität und die Stabilität der westlichen Balkanländer von grundlegender Bedeutung sind.
3. Die Verhandlungen wurden am 24. November 2000 abgeschlossen und das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) wurde am gleichen Tag während des Gipfels in Zagreb paraphiert. Das Europäische Parlament ist nun im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung konsultiert worden, um seinen Standpunkt zu dem Ergebnis dieser Verhandlungen festzulegen. Der Rat und die Kommission werden dann das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, einschließlich seiner Anhänge, Protokolle und Erklärungen billigen können.

DIE DERZEITIGE POLITISCHE LAGE

4. Am 23. Februar 2001 nahm der Ratsvorsitz eine Erklärung im Namen der Europäischen Union an, in der er den mazedonischen und serbischen Behörden zu ihrem Abkommen über die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen den beiden Staaten gratulierte.
5. Infolge der Vorfälle Ende Februar 2001 nahm der Ratsvorsitz eine weitere Erklärung (9. März) an, in der er die Bemühungen der mazedonischen Regierung im Kampf gegen die Grenzübergriffe unterstützte.
6. Am 19. März 2001 beschloss der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, ein klares Signal für die Unterstützung der Bemühungen der mazedonischen Bevölkerung und ihrer Regierung um Aufrechterhaltung der Stabilität des Landes zu geben.
7. Im Hinblick auf die Zuspitzung der Sicherheitslage infolge der Zunahme bewaffneter Angriffe durch extremistische Terroristen der albanischen Volksgruppe nahm sie deshalb eine politische Erklärung an, die jegliche Gewalt an der nördlichen Grenze der e.j.R.M. mit der BRJ/Kosovo sowie die terroristischen Anschläge durch Anhänger und Mitglieder der ehemaligen UCK auf die Zivilbevölkerung der e.j.R.M. und ihre Streitkräfte verurteilte.
8. Der Ausschuss unterstützte die Bemühungen der Regierung der e.j.R.M. und der

² EntschlieÙung des EP vom 17.2.2000, ABl. C 339 vom 29.11.2000, S. 266.

wichtigsten albanischen Parteien, einen destruktiven Konfrontationskurs zu vermeiden und ihre Tätigkeiten auf die Aufrechterhaltung von Frieden und Demokratie in einer multiethnischen Gesellschaft zu richten, die für die Verwirklichung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens von großer Wichtigkeit ist.

9. Der Ausschuss hob ebenso hervor, dass die Befriedung der Grenzregion zwischen der e.j.R.M. und dem Kosovo nur durch die uneingeschränkte Unterstützung der Behörden der e.j.R.M. und des Kosovo in ihrer Bekämpfung des Terrorismus erreicht werden kann. Diese Unterstützung schließt Folgendes ein:
 - die strenge Einhaltung der UN-Sicherheitsrats-Resolution Nr. 1244 vom 10. Juni 1999;
 - eine stärkere Präsenz und ein starkes Engagement der KFOR an der gesamten nördlichen Grenze der e.j.R.M. zum Kosovo, um die Sicherheit in der Region zu gewährleisten und zu verhindern, dass sie für bewaffnete terroristische Gruppen als „Schlupfwinkel“ dient;
 - Präventivmaßnahmen zur Entwaffnung irregulärer Truppen, einschließlich eines Ultimatums zur Ablieferung ihrer Waffen, dessen Nichteinhaltung mit einer militärischen Aktion beantwortet würde.
10. Der Ausschuss ermutigte die Regierung der e.j.R.M., ihre Politik der Gewährleistung der Grundrechte für alle Volksgruppen weiterzuverfolgen.
11. Er wies auch darauf hin, dass die Verstärkung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses in der Region es erforderlich macht, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten umgehend eine klare Position zur Unterstützung der e.j.R.M. bei ihrer Bekämpfung des Terrorismus und bei der Stabilisierung ihrer Grenzregion einnehmen. Er fordert deshalb nachdrücklich, dass der UN-Sicherheitsrat ersucht werden muss, friedenserhaltenden Maßnahmen und der Durchsetzung von Recht und Ordnung in der Region ein klares Mandat zu erteilen.
12. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten wies schließlich auf die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des unkontrollierten oder illegalen Transfers kleiner und leichter Waffen (SALW) in die Region hin.
13. Der Europäische Rat von Stockholm vom 23. und 24. März nahm auch eine Erklärung über die Lage in der e.j.R.M. an, in der er die Annahme der Resolution Nr. 1345 des UN-Sicherheitsrats begrüßte. Der Europäische Rat ersuchte den Hohen Vertreter, die Lage in der Region zu verfolgen, in engem Kontakt mit der politischen Führung zu bleiben und dem Rat im Benehmen mit der Kommission entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.
14. Am 28. März 2001 fand eine Aussprache zwischen dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dem Hohen Vertreter der EU sowie mit Herrn Jovan Tegovski, Botschafter der e.j.R.M., statt, in der die oben festgelegten politischen Leitlinien des Ausschusses hervorgehoben wurden.

DAS ERGEBNIS DER VERHANDLUNGEN UND DER VORSCHLAG DES

BERICHTERSTATTERS

- 15.** Aufgrund unannehmbarer technischer und bürokratischer Gründe wurde das EP im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung erst mehr als vier Monate, nachdem die Kommission die Verhandlungen abgeschlossen und das Abkommen paraphiert hatte (24. November), konsultiert. Eine solche Situation sollte sich bei anderen Abkommen nicht mehr wiederholen, und der Rat sollte darauf achten, Drittländern keine falschen politischen Signale infolge bürokratischer Schwierigkeiten, wie z.B. Übersetzung und Terminologie, zu übermitteln.
- 16.** Das ausgehandelte Abkommen legt die rechtlichen Pflichten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien fest, ihre Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und mit den westlichen Balkanländern zusammenzuarbeiten. Es umfasst den politischen Dialog mit der Europäischen Union, die Perspektive der Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und diesem Land, Bestimmungen über die Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Bereichen, u.a. Justiz und Inneres. Ein Stabilitäts- und Assoziationsrat und ein ebensolcher Ausschuss sind eingesetzt worden, um Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu erörtern und darüber zu entscheiden.
- 17.** Die Gemeinschaft wird die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien finanziell unterstützen, um der Regierung bei der Erreichung der Ziele des Abkommens zu helfen. Die finanzielle Unterstützung wird im Rahmen des Programms CARDS bereitgestellt. Eine solche Hilfe sollte auf keinen Fall der Möglichkeit Abbruch tun, ggf. humanitäre Hilfe (ECHO) zu leisten, Aktionen im Rahmen von Demokratie- und Menschenrechtsprojekten oder auch Maßnahmen im Rahmen der GASP/GESVP zu finanzieren.
- 18.** Die Durchführung dieses Abkommens wird ein wichtiges Instrument bei der Vorbereitung Mazedoniens auf die Beantragung des Beitritts zur Europäischen Union in den kommenden Jahren sein. Aus diesem Grund wird es notwendig sein, dass die Kommission dem Europäischen Parlament mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung vorlegt.
- 19.** Unter diesen Voraussetzungen schlägt der Berichterstatter vor, dass das Europäische Parlament dem vorgeschlagenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zustimmt.